Trink- und Abwasser-verband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

VERBANDSSATZUNG

gültig ab dem 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet	2
§ 2	Aufgabe und Zweck	2
§ 3	Verbandsmitglieder	2
§ 4	Unternehmen, Plan	3
§ 5	Grundstücksnutzung	3
§ 6	Grundlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	3
§ 7	Benutzung der Anlagen durch Verbandsmitglieder	3
§ 8	Organe	3
§ 9	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses	3
§ 10	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung	4
§ 11	Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses für die Abwasserbeseitigung	5
§ 12	Amtszeit des Verbandsausschusses	5
§ 13	Aufgaben des Verbandsausschusses	5
§ 14	Sitzungen des Verbandsausschusses	5
§ 15	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschuss	6
§ 16	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	6
§ 17	Amtszeit des Vorstandes	7
§ 18	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 19	Sitzungen des Vorstandes	7
§ 20	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes	7
§ 21	Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes	7
§ 22	Geschäftsführer, Dienstkräfte	8
§ 23	Gesetzliche Vertretung des Verbandes	8
§ 24	Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	8
§ 25	Wirtschaftsplan	8
§ 26	Erfolgsplan	8
§ 27	Vermögensplan	9
§ 28	Stellenplan	9
§ 29	Buchführung	9
§ 30	Jahresabschluss	9
§ 31	Rechnungslegung und Prüfung	9
§ 32	Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung	9
§ 33	Verbandsschau	9
§ 34	Beiträge	9
§ 35	Anordnungsbefugnis	9
§ 36	Bekanntmachungen	10
§ 37	Aufsicht	10
§ 38	Zustimmung zu Geschäften	10
§ 39	Verschwiegenheitspflicht	10
§ 40	Verarbeitung personenbezogener Daten	10
§ 41	Inkrafttreten	10
	Anlagen	
	Versorgungsgebiet Trinkwasser / Entsorgungsgebiet Abwasser	Anlage 1
	Mitgliederverzeichnis	Anlage 2
	Wahlbezirke für die Ausschusswahl	Anlage 3

SATZUNG

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(VERBANDSSATZUNG)

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

1.) Der Verband führt den Namen Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, nachstehend Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Geeste im Landkreis Emsland.

2.) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 02.1991 (BGBl. I S. 405).

3.) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage 1 zur Verbandssatzung beigefügten Karte.

4.) Der Verband führt das nachstehend abgedruckte Dienstsiegel.

§ 2
Aufgabe und Zweck

1.) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
2. Abwasserbeseitigung,
3. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

2.) Der Verband kann sich an für die in Abs. 1 genannten Aufgaben zweckdienlichen Gesellschaften beteiligen. Der Verband kann im Rahmen des Unternehmens Vereinigungen in der Rechtsform des privaten Rechts gründen oder übernehmen oder sich an bestehenden Vereinigungen in einer solchen Rechtsform beteiligen und eine Vereinigung oder Beteiligung erweitern, aufheben, auflösen oder veräußern. Dies gilt entsprechend für öffentlich-rechtliche Vereinigungen.

3.) Der Verband kann Dritte, die nicht dem Verband angehören, mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist. Er kann darüber hinaus Abwasser von Dritten außerhalb seines Verbandsgebietes übernehmen, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Entsorgungsaufgabe möglich ist.

4.) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 3
Verbandsmitglieder

1.) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Verbandsmitglieder).

2.) Mitglieder des Verbandes können auch Personen sein, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.

3.) Der Verband stellt ein Mitgliedsverzeichnis auf und hält dieses auf dem Laufenden.

4.) Die Verbandsmitglieder sind nach § 26 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden. Der Verband ist erst nach

Kenntnis verpflichtet, Neuerungen im Beitragsverhältnis zu berücksichtigen.

§ 4
Unternehmen, Plan

1.) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Verbandssatzung werden durch den Verband alle notwendigen Bauten, technischen sowie sonstigen Anlagen und Einrichtungen erworben, hergestellt, unterhalten und betrieben und alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten, einschließlich Arbeiten an Grundstücken und Einrichtungen, unternommen.

2.) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.

3.) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Verbandes, der in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, fortgeschrieben wird. Der Plan umfasst auch die Abwasserbeseitigungskonzepte, welche von den in der Anlage 2 aufgeführten korporativen Verbandsmitgliedern aufgestellt wurden und vom Verband fortgeschrieben werden.

§ 5
Grundstücksnutzung

1.) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücke der dinglichen Verbandsmitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung unentgeltlich zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Hierzu gehört insbesondere das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör über ihre im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke sowie die Umsetzung erforderlicher Schutzmaßnahmen.

2.) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Dies gilt auch für Grundstücke der korporativen Verbandsmitglieder, die öffentlichen Zwecken dienen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6
Grundlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

1.) Der Verband nimmt die öffentliche Wasserversorgung seiner Verbandsmitglieder auf Grundlage einer Wasserbezugsordnung sowie einer Beitragsordnung für die Wasserversorgung vor. Diese sind Bestandteil dieser Verbandssatzung.

2.) Der Verband nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigung gegenüber den Anschlussnehmern im Gebiet seiner korporativen Verbandsmitglieder auf Grundlage von Satzungen des übertragenen kommunalen Satzungsrechtes vor.

§ 7
Benutzung der Anlagen durch Verbandsmitglieder

1.) Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen bzw. Anlagen gemäß der Wasserbezugsordnung bzw. der Satzung über die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung auszuführen, zu gebrauchen und instand zu halten.

2.) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, einschlägige DIN-Normen und Regeln der Technik zu beachten.

§ 8
Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Verbandsausschuss.

§ 9
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

1.) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus insgesamt 40 Mitgliedern. Er besteht aus Mitgliedern für den Bereich Wasserversorgung aus der Mitte der dinglichen Mitglieder und Mitgliedern für den Bereich Abwasser aus der Mitte der korporativen Mitglieder. Die Anzahl der jeweiligen Mitglieder aus den beiden Bereichen ergibt sich aus der in Absatz 2-4 dargelegten Vorgehensweise.

2.) Bei der Ermittlung der jeweiligen Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses wird zunächst der Quotient aus der relevanten Wassermenge des jeweiligen Wahlbezirks i. S. v. § 10 Abs. 1 bzw. des Gebietes des korporativen Mitglieds und der Gesamtwassermenge mit der Anzahl der Mitglieder im Verbandsausschuss nach Abs. 1 multipliziert. Aus den ganzzahligen Werten ergibt sich jeweils die errechnete Anzahl der Mitglieder im Verbandsausschuss. Für jeden Wahlbezirk bzw. jedes korporative Mitglied ist dabei wenigstens ein Mitglied im Verbandsausschuss zu berücksichtigen.

3.) Relevante Wassermenge gem. Absatz 2 Satz 1 des jeweiligen Wahlbezirks im Bereich der Wasserversorgung i. S. v. § 10 Abs. 1 ist die im Wahlbezirk abgenommene Trink- und Brauchwassermenge des letzten endabgerechneten, vollen Geschäftsjahres vor der Neuwahl. Relevante Wassermenge gem. Abs. 2 Satz 1 des jeweiligen korporativen Mitglieds im Bereich der Abwasserbeseitigung ist die im Gebiet des korporativen Mitglieds abgenommene Trink- und Brauchwassermenge des letzten endabgerechneten, vollen Geschäftsjahres vor der Neuwahl. Die Gesamtwassermenge gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Summe aus den im Bereich der Abwasserbeseitigung zu berücksichtigenden Wassermengen und der Wassermengen aus dem Bereich der Wasserversorgung.

4.) Sofern nach Absatz 2 weniger als 40 Mitglieder des Verbandsausschusses auf die Wahlbezirke und die korporativen Verbandsmitglieder verteilt werden, werden die restlichen Mitglieder des Verbandsausschusses nach der Größe des Wertes hinter dem

Komma verteilt. Sollten bei der Ermittlung auf das letzte zu vergebende Mitglied im Verbandsausschuss mehrere rechnerisch identische Werte nach dem Komma bestimmt worden sein, entfällt auf jeden dieser Wahlbezirke bzw. dieser korporativen Mitglieder jeweils ein weiteres Mitglied bzw. Vertreter im Verbandsausschuss; die Gesamtzahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 erhöht sich entsprechend.

5.) Die Mitglieder für den Bereich der Wasserversorgung des Verbandsausschusses werden von den Verbandsmitgliedern aus der Mitte der dinglichen Verbandsmitglieder gewählt. Die Mitglieder für den Bereich der Abwasserbeseitigung des Verbandsausschusses werden von den korporativen Verbandsmitgliedern gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt für den Bereich der Wasserversorgung und den Bereich der Abwasserbeseitigung jeweils getrennt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 10
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung

1.) Die Mitglieder des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung werden aus der Mitte der dinglichen Verbandsmitglieder in 7 Wahlbezirken gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige dingliche Verbandsmitglied. Die Wahlbezirke ergeben sich aus der Anlage 3.

2.) Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

3.) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses für den Bereich der Wasserversorgung hat einen persönlichen Stellvertreter. Stellvertreter können nur dingliche Verbandsmitglieder im jeweiligen Wahlbezirk sein. Die Stellvertreter werden ebenso wie die Mitglieder des Verbandsausschusses entsprechend den für diese geltenden Bestimmungen gewählt.

4.) Jedes dingliche Verbandsmitglied kann ein anderes dingliches Verbandsmitglied seines Wahlbezirkes oder sich selbst zur Wahl als Mitglied des Verbandsausschusses oder als persönlicher Stellvertreter vorschlagen. Ein Wahlvorschlag kann bereits einen persönlichen Stellvertreter für ein vorgeschlagenes dingliches Verbandsmitglied enthalten. Alle Vorgeschlagenen müssen der Aufstellung zur Wahl zustimmen. Der Verbandsvorsteher erfasst alle Vorschläge für einen Wahlbezirk in einer Liste. Die Aufstellung eines dingliches Verbandsmitgliedes zur Wahl sowie die Aufstellung zur Wahl als persönlicher Stellvertreter für ein dingliches Verbandsmitglied für mehr als einen Wahlbezirk ist unzulässig. Jedes dingliche Mitglied darf sich bei einer Wahl nur einmal entweder zum Ausschussmitglied oder zum persönlichen Stellvertreter eines Ausschussmitgliedes aufstellen lassen.

5.) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten dinglichen Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 36 Verbandssatzung mit mindestens einmonatiger Frist zur Wahl des Verbandsausschusses im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

6.) Die Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Verbandausschusses und der persönlichen Stellvertreter für die Wasserversorgung müssen mittels eines durch den Verband bereitgestellten Formulars erfolgen. Das ausgefüllte Formular muss mindestens zwei Wochen vor der Wahl in Textform beim Verband eingehen.

7.) Jedes dingliche Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Wahlleiter kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 1 Verbandsmitglied vertreten.

8.) Jedes dingliche Verbandsmitglied hat 1 Stimme je zu wählendem Verbandsausschussmitglied und 1 Stimme je zu wählendem persönlichem Stellvertreter in dem Wahlbezirk bzw. den Wahlbezirken, in welchen es mit Trinkwasser durch den Verband versorgt wird.

9.) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.

10.) Der Bürgermeister bzw. Hauptverwaltungsbeamte einer Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde des Wahlbezirkes leitet die Wahl (Wahlleiter).

11.) Gewählt wird geheim durch Stimmzettel in Listenwahl. Die gültigen Wahlvorschläge für die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie für die persönlichen Stellvertreter werden hierzu jeweils alphabetisch sortiert in getrennten Spalten auf den Wahlzetteln erfasst.

12.) Gewählt als Mitglied des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung sowie als persönlicher Stellvertreter für den Verbandsausschuss sind jeweils die Personen, welche die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen erhalten. Sind in einem Wahlbezirk mehrere Mitglieder des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung und persönliche Stellvertreter im Verbandsausschuss zu wählen, sind jeweils die Personen gewählt, die von den abgegebenen Stimmen jeweils die meisten erhalten haben. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch den Wahlleiter und eine weitere Person, welche sich nicht zur Wahl gestellt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

13.) Wurde bei dem eingereichten Wahlvorschlag für das gewählte Mitglied des Verbandsausschusses bereits ein persönlicher Stellvertreter vorgeschlagen, der im Rahmen der Wahl als solcher gewählt wurde, so wird dieser dem gewählten Mitglied des Verbandsausschusses zugeordnet. Wurde bei dem eingereichten Wahlvorschlag für das gewählte Mitglied des Verbandsausschusses kein persönlicher Stellvertreter vorgeschlagen oder der vorgeschlagene persönliche Stellvertreter nicht gewählt, erfolgt die Zuordnung der für den Wahlbezirk gewählten persönlichen Stellvertreter für die im selben Wahlbezirk gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses im Losverfahren. Sollten in einem Wahlbezirk weniger persönliche Stellvertreter als Mitglieder des Verbandsausschusses zur Wahl vorgeschlagen worden sein, werden für die nach Zuteilung der gewählten persönlichen Stellvertreter verbleibende Mitglieder

des Verbandsausschusses keine persönlichen Stellvertreter bestellt.

14.) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Wahlleiters und der anwesenden Verbandsmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, von diesem oder von einem anwesenden Verbandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind dem Verband zur Verwahrung zu übergeben.

§ 11
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses für die Abwasserbeseitigung

1.) Die korporativen Verbandsmitglieder, für die der Verband die Abwasserbeseitigungspflicht übernommen hat, wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren persönliche Stellvertreter in den Verbandsausschuss nach Maßgabe des § 9 Verbandssatzung. Mitglieder im Verbandsausschuss und deren persönliche Stellvertreter können nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

2.) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten korporativen Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes korporative Mitglied hat 1 Stimme je zu wählendem Verbandsausschussmitglied und 1 Stimme je zu wählendem persönlichem Stellvertreter. Der stimmberechtigte Vertreter des korporativen Mitglieds wird von diesem benannt. Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl. Die vorgeschlagenen Mitglieder des Verbandsausschusses und deren persönliche Stellvertreter für die Abwasserbeseitigung werden schriftlich gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig sofern niemand widerspricht.

3.) Als Mitglieder des Verbandsausschusses bzw. als persönliche Stellvertreter für das jeweilige korporative Mitglied sind diejenigen gewählt, welche die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

4.) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden stimmberechtigten Vertreter,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem oder von einem stimmberechtigten Vertreter der korporativen Mitglieder zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind dem Verband zur Verwahrung zu übergeben.

§ 12
Amtszeit des Verbandsausschusses

1.) Die Amtszeit des Verbandsausschusses endet alle 5 Jahre mit Ablauf des 31. März, zum ersten Mal mit Ablauf des 31.03.2022.

2.) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt an seine Stelle das stellvertretende Verbandsausschussmitglied. Wenn dieses ebenfalls vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 10 bzw. § 11 diese Position durch eine Ergänzungswahl neu besetzt werden.

3.) Aus dem Verband ausscheidende dingliche Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Verbandsausschuss im Amt.

§ 13
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik einschließlich der Geschäftsordnung,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
5. Beschlussfassungen über die Wasserbezugsordnung und die Beitragsordnung für die Wasserversorgung,
6. Beschlussfassungen über die Satzungen aufgrund übertragenen kommunalen Satzungsrechtes in Bezug auf die Abwasserbeseitigung,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Verwendung der Jahresergebnisse.

§ 14
Sitzungen des Verbandsausschusses

1.) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses in Textform mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen braucht die

Ladungsfrist von zwei Wochen nicht eingehalten zu werden. In der Ladung ist der Grund für die Dringlichkeit mitzuteilen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt den Landkreis Emsland zu den Sitzungen ein.

2.) Die Sitzung des Verbandsausschusses muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

3.) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers wird die Sitzung des Verbandsausschusses durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter haben kein Stimmrecht.

4.) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

5.) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden im Falle einer Verhinderung in den Sitzungen des Verbandsausschusses durch ihren persönlichen Stellvertreter vertreten. Sofern auch der persönliche Stellvertreter verhindert ist, kann das verhinderte Ausschussmitglied bestimmen, dass es durch den gewählten persönlichen Stellvertreter eines anderen Mitglieds des Verbandsausschusses mit dessen Zustimmung in der betreffenden Sitzung des Verbandsausschusses vertreten wird.

§ 15
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

1.) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses rechtzeitig geladen und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses für die Abwasserbeseitigung anwesend sind. Beschlüsse des Verbandsausschusses können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verbandsausschusses widerspricht.

2.) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses zustimmen.

3.) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsaufgaben ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

4.) Bei folgenden Beschlüssen sind nur die Mitglieder des Verbandsausschusses für die Abwasserbeseitigung stimmberechtigt:
   1. Beschlussfassungen über die Satzungen aufgrund übertragenen kommunalen Satzungsrechtes in Bezug auf die Abwasserbeseitigung,
   2. Festsetzung des Wirtschaftsplanes für die Abwasserbeseitigung und Nachträge hierzu,
   3. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes für die Abwasserbeseitigung.

5.) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher oder, im Falle der Verhinderung, seinem Stellvertreter, einem Mitglied des Verbandsausschusses und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 16
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1.) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzenden und 11 weiteren Vorstandsmitgliedern. Es werden 7 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich der Wasserversorgung und 5 Vorstandsmitglieder aus dem Bereich der Abwasserbeseitigung nach Abs. 4 gewählt. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

2.) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt. Für den Vorstandsvorsitzenden werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zusätzlich ein erster und ein zweiter Vertreter gewählt, welche diesen in seinen Aufgaben als Vorstandsvorsitzenden und Verbandsvorsteher vertreten. Der persönliche Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden vertritt diesen in seiner Aufgabe als Vorstandsmitglied.

3.) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder und jeweils einen persönlichen Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. Die Vertreter der korporativen Verbandsmitglieder werden von deren Gemeinderäten vorgeschlagen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind die Belange des gesamten Verbandsgebietes zu berücksichtigen. Gewählt wird durch Handzeichen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4.) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter ist die zahlenmäßige Vertretung des Versorgungsgebietes des Verbandes wie folgt zu berücksichtigen:

   1. Für den Wasserversorgungsbereich

Stadt Haren	
2 Vorstandsmitglieder	2 Stellvertreter
Stadt Haselünne	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter
Samtgemeinde Herzlake	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter
Gemeinde Geeste	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter
Gemeinde Twist	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter
Stadt Meppen	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

2. Für die Mitgliedsgemeinden der Abwasserentsorgung

Stadt Haren	
2 Vorstandsmitglieder	2 Stellvertreter

Samtgemeinde Herzlake	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

Gemeinde Geeste	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

Gemeinde Twist	
1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

5.) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verbandsausschusses abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17
Amtszeit des Vorstandes

1.) Der Vorstandsvorsitzende und die 11 weiteren Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet jeweils am 31.12. des Jahres der Verbandsausschusswahl.

2.) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit im Rahmen der nächsten Verbandsausschusssitzung Ersatz zu wählen. § 16 Verbandssatzung gilt entsprechend.

3.) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bzw. deren Stellvertreter im Amt.

§ 18
Aufgaben des Vorstandes

1.) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht dem Verbandsausschuss vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführung durch diese Verbandssatzung oder Beschluss des Verbandsausschusses, insbesondere im Rahmen der Geschäftsordnung, übertragen wurden.

2.) Der Vorstand beschließt insbesondere über
   1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
   2. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als netto 80.000,00 €,
   3. die Aufstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz mit Anlagennachweis und Erfolgsrechnung,
   4. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte ab Entgeltgruppe 9 TV-V (für die Entgeltgruppen 1-8 TV-V ist der Geschäftsführer zuständig),
   5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
   6. die Zuweisung und die Entlassung von Verbandsmitgliedern zum bzw. aus dem Verband.

3.) Der Vorstand überprüft alle fünf Jahre eine Anpassung des Betrages gemäß Abs. 2 Ziffer 2 dieses Paragrafen.

§ 19
Sitzungen des Vorstandes

1.) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist in Textform zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

2.) Die Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

3.) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit oder beauftragt hierfür den Geschäftsführer. Der Vorstandsvorsitzende ist ebenfalls rechtzeitig zu benachrichtigen.

4.) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 20
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

1.) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

3.) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden, einem weiteren Mitglied sowie vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

4.) Beschlüsse können im Umlaufverfahren oder in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 21
Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

1.) Der Verbandsvorsteher führt als Vorstandsvorsitzender im Vorstand den Vorsitz.

2.) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Verbandssatzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vor-

standsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

3.) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer unterrichten in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes und hören sie an.

4.) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten entsprechend des durch den Verbandsausschuss beschlossenen Wirtschaftsplans. Er hat den Vorstand hierüber zu informieren.

§ 22
Geschäftsführer, Dienstkräfte

1.) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.

2.) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Betriebes. Weitere Aufgaben des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

3.) Der Verband beschäftigt Dienstkräfte entsprechend dem jährlich aufzustellenden Stellenplan.

4.) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 23
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1.) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Daneben vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich für seinen Zuständigkeitsbereich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

2.) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie dem Verbandsvorsteher oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 24
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1.) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

2.) Die Vorstands- und Verbandsausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen Sitzungsgelder und Reisekosten sowie auf Antrag und Nachweis anteiligen Verdienstausfall. Reisekosten sind maximal ab dem Wohnsitz/Dienstsitz der betreffenden Person innerhalb des Versorgungsgebietes erstattungsfähig.

3.) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese Entschädigung wird pauschaliert und umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und Ersatz des Verdienstausfalls. Dienstfahrten und Dienstreisen werden gemäß der Nds. Reisekostenverordnung abgerechnet.

§ 25
Wirtschaftsplan

1.) Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan des Verbandes und Nachträge, sofern erforderlich, fest. Der Vorstand stellt durch Beschluss den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Nachträge sind durch den Vorstand nach Bedarf aufzustellen, sodass der Verbandsausschuss über diese beschließen kann. Der Verband teilt den Wirtschaftsplan sowie die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

2.) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in die Einzelpläne Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Wirtschaftsplan besteht jeweils aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan.

3.) Das Rechnungsjahr - Wirtschaftsjahr - ist das Kalenderjahr.

§ 26
Erfolgsplan

1.) Der Erfolgsplan muss alle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.

2.) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind insbesondere, soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, ausreichend zu begründen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes, des laufenden Jahres und die kaufmännisch gerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.

3.) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Verbandsvorsteher den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

4.) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und beschließt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplanes und veranlasst dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss. Dies gilt entsprechend für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichend Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

§ 27
Vermögensplan

1.) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten des Verbandes ergeben.

2.) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen und zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.

3.) Die Finanzierung ist nachzuweisen.

§ 28
Stellenplan

Der Stellenplan hat die im Wirtschaftsplan erforderlichen Stellen für die Dienstkräfte zu enthalten, nach dem der Verband diese einzustellen und zu vergüten hat.

§ 29
Buchführung

Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

§ 30
Jahresabschluss

1.) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

2.) In der Jahresbilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand zu Beginn und zum Abschluss des Wirtschaftsjahres auszuweisen.

3.) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschl. der Finanzanlagen darzustellen.

4.) Die gesamten Erträge und Aufwendungen sind im Jahresabschluss ordnungsgemäß und stichtaggerecht auszuweisen.

5.) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.

6.) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Verbandsvorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 31
Rechnungslegung und Prüfung

1.) Der Vorstand stellt durch Beschluss den Jahresabschluss des vergangenen Rechnungsjahres auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Genehmigung vor.

2.) Der Vorstand kann einen Wirtschaftsprüfer mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragen.

3.) Der Verband gibt den Jahresabschluss zur Prüfung an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V..

§ 32
Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zum Jahresabschluss stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Jahresabschluss, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 33
Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt. Abweichend von Satz 1 kann eine Verbandsschau auf Beschluss des Vorstandes oder Verlangen der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden.

§ 34
Beiträge

1.) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

2.) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

3.) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

4.) Der Verband erhebt die Beiträge für die Wasserversorgung von den dinglichen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage einer Beitragsordnung für die Wasserversorgung durch Beitragsbescheid.

5.) Solange die Beitragsordnung nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder in einem Verhältnis der Trinkwasserabnahme des vorherigen Rechnungsjahres. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

6.) Im Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigung erhebt der Verband Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz aufgrund der hierzu erlassenen Abgabensatzungen.

7.) Die Einziehung der Beiträge von den dinglichen Verbandsmitgliedern im Bereich der Wasserversorgung erfolgt durch den Verband oder durch einen Beauftragten des Verbandes.

8.) Jedem dinglichen Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 35
Anordnungsbefugnis

1.) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder dieser Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Verbandsvorstehers oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

2.) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfah-

rensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 in der Fassung vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 in der Fassung vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

§ 36
Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1 Verbandssatzung) im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Emsland (www.emsland.de/amtsblatt).

§ 37
Aufsicht

1.) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Emsland in Meppen.

2.) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38
Zustimmung zu Geschäften

1.) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

   1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
   2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 3 Millionen € hinausgehen,
   3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
   4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

2.) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

3.) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

4.) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

5.) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39
Verschwiegenheitspflicht

1.) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

2.) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

3.) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40
Verarbeitung personenbezogener Daten

1.) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Detaillierte Hinweise zum Datenschutz erhalten alle Mitglieder und Kunden durch Überlassung der Datenschutzinformationen des Verbandes.

2.) Aufgrund § 4 b Satz 3 Nds. AGWVG wird bestimmt, dass der Verband personenbezogene Daten, die er nach § 26 WVG oder § 3 Abs. 4 Verbandssatzung bei den Betroffenen erheben darf, auch bei Behörden erheben darf und die bei der Erhebung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben bei anderen als den Betroffenen nötigen Informationen nach Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO nicht anlassbezogen, sondern allgemein durch Überlassung der Datenschutzinformationen des Verbandes erfolgen.

3.) Den Organen des Verbandes, allen Beschäftigten oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 41
Inkrafttreten

1.) Diese Verbandssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

2.) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Verbandes vom 27.01.1997, zuletzt geändert durch die 14. Satzungsänderung vom 30.12.2019 außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Meppen, den 04.02.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat
- Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände -
In Vertretung
Kopmeyer

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde am 30.12.2022 im Amtsblatt des Landkreises Emsland veröffentlicht.

Anlage 1

Versorgungsgebiet Trinkwasser / Entsorgungsgebiet Abwasser

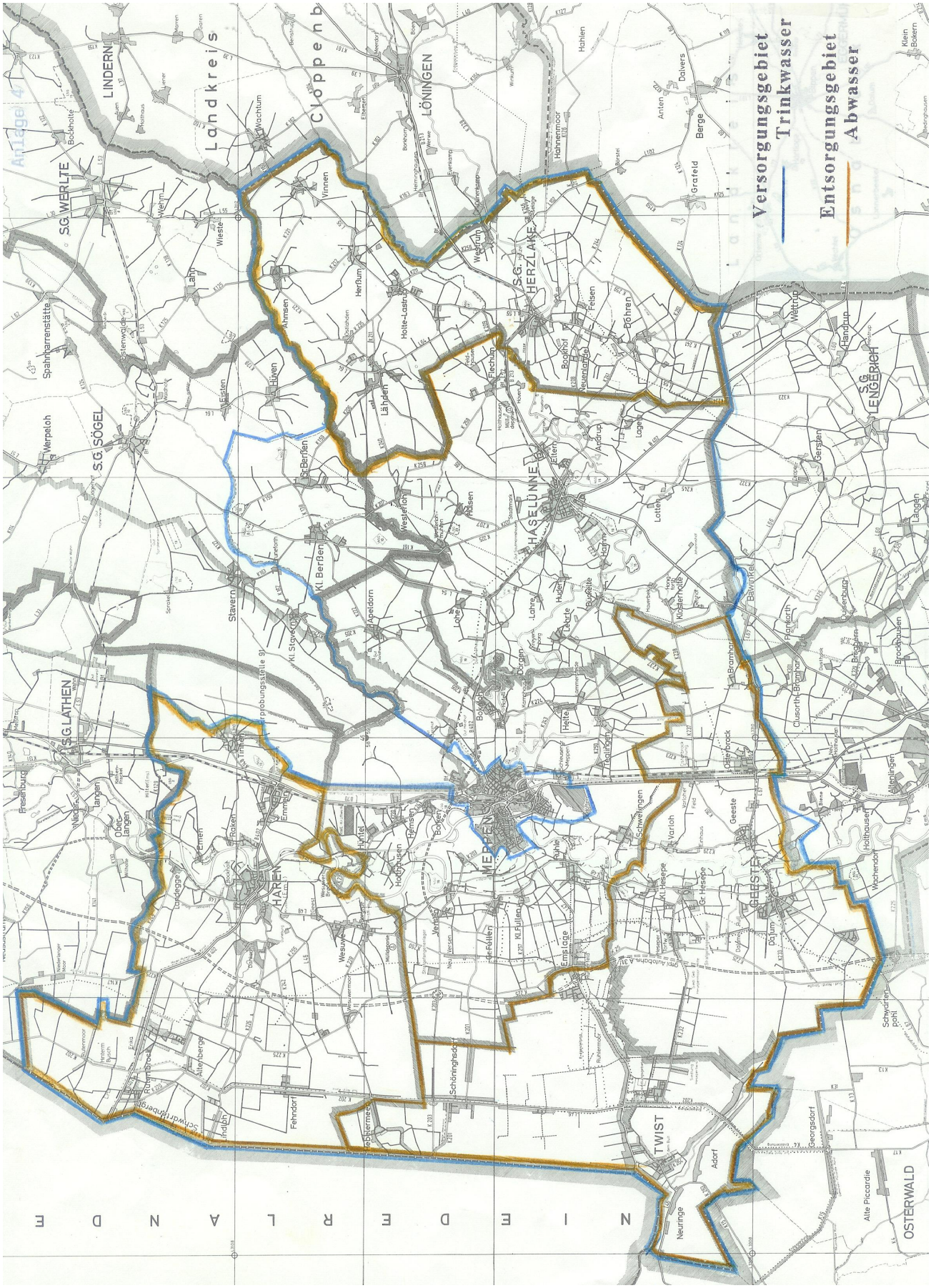

Anlage 2

Mitgliederverzeichnis

der korporativen Mitgliedsgemeinden für die Abwasserentsorgung

des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“

- **Samtgemeinde Herzlake**

  Ortsteile: Herzlake, Bookhof, Felsen, Neuenlande, Westrum, Lähden, Ahmsen, Holte-Lastrup, Herßum, Vinnen, Dohren

- **Gemeinde Geeste**

  Ortsteile: Geeste, Bramhar, Osterbrock, Varloh, Hesepe, Dalum

- **Gemeinde Twist**

  Ortsteile: Twist, Rühlermoor /-feld, Adorf, Neuringe, Hebelermeer, Schöninghsdorf

- **Stadt Haren**

  Stadtteile: Stadtgebiet Haren, Altenberge, Emen, Raken, Emmeln, Fehndorf, Landegge, Rütenbrock, Tinnen, Wesuwe, Lindloh, Schwartenberg

Anlage 3

Wahlbezirke

für die Ausschusswahl

Wahlbezirk I:	Stadt Haren
Wahlbezirk II:	Gemeinde Twist
Wahlbezirk III:	Gemeinde Geeste
Wahlbezirk IV:	Stadt Meppen (im Zuständigkeitsbereich des TAV „BM“)
Wahlbezirk V:	Stadt Haselünne
Wahlbezirk VI:	Samtgemeinde Herzlake
Wahlbezirk VII:	Gemeinde Gr. und Kl. Berßen der Samtgemeinde Sögel